



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Nolte, Markus Striedl, Daniel Halemba AfD**
vom 09.01.2026

Planungsdauer und -kosten der Stadt-Umland-Bahn

Bereits im Jahr 1991 hat eine Vorstudie des Planungsbüros „Intraplan Consult München“ im Auftrag der Regierung von Mittelfranken die Stadt-Umland-Bahn (StUB), die Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach verbinden soll, als gesamtwirtschaftlich sinnvoll bewertet. Dennoch ist ein Baubeginn erst für Mitte 2028 geplant.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wieso soll, obschon bereits 1993 eine positive Machbarkeitsstudie vorlag, erst 2026 mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden? 3
- 1.2 Wieso wurde das Projekt StUB, obschon bereits 1994 erste Anträge auf Fördermittel gestellt wurden, erst 2013 in die Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufgenommen? 3
- 1.3 Wie viele Machbarkeitsstudien, Variantenprüfungen und andere Untersuchungen wurden zu dem gesamten Projekt oder Teilen davon vorgenommen (bitte auf Gründe eingehen, aufgrund derer die Untersuchungen jeweils durchgeführt wurden)? 3
- 2.1 Warum musste das gesamte Projekt oder Teile davon dreimal (2004/2005, 2012 und 2023) nach den Kriterien der „Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“ geprüft und bewertet werden? 3
- 2.2 Von wie vielen der unter Fragen 1.3 und 2.1 erfragten Studien, Prüfungen und Untersuchungen konnten die Ergebnisse im weiteren Planungsverlauf nicht mehr verwertet werden? 3
- 2.3 Welche Kosten haben die unter Frage 2.2 erfragten Studien, Prüfungen und Untersuchungen verursacht, insgesamt und nach Planungsschritten aufgeschlüsselt? 3
- 3.1 Wie hoch waren die Kosten für die Planung des gesamten Projektes oder von Teilen davon bis jetzt nach einzelnen Planungsschritten aufgeschlüsselt? 3
- 3.2 Sind noch weitere Planungskosten nach Planungsschritten aufgeschlüsselt zu erwarten? 3

3.3	Wie verteilen sich die unter Fragen 3.1 und 3.2 erfragten Kosten auf den Bund, den Freistaat und die beteiligten Landkreise, Städte und Gemeinden?	4
4.1	Wie stellt der Freistaat die Qualität solcher Planungsarbeiten sicher?	4
4.2	Gibt es im Bezug auf die StUB Berichtspflichten gegenüber dem oder Kontrollen durch den Freistaat?	4
4.3	Wenn Berichte erstattet oder Kontrollen durchgeführt wurden, wie oft geschah dies (bitte auch Zeitpunkt und Ergebnis anführen)?	4
5.1	Mit welcher Planungsdauer rechnet der Freistaat für nach Art und Umfang vergleichbare Infrastrukturprojekte?	4
5.2	Mit welchen Kosten rechnet der Freistaat für nach Art und Umfang vergleichbare Infrastrukturprojekte?	4
6.1	Liegt die StUB hinsichtlich der Planungsdauer im Rahmen dieser Erwartungen?	4
6.2	Liegt die StUB hinsichtlich der Planungskosten im Rahmen dieser Erwartungen?	4
6.3	Wenn die Fragen 6.1 und 6.2 negativ zu beantworten sind, in welcher Hinsicht und warum ist das nicht der Fall?	4
7.1	An welchen (Teil-)Projekten der StUB ist der Freistaat beteiligt (nach Teilprojekten aufgeschlüsselt und Anzahl und Höhe der Beteiligung angeben)?	5
7.2	Ist die Auszahlung von Geldern an irgendwelche Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft (ggf. Bedingungen oder Voraussetzungen aufführen)?	5
7.3	In welcher Form kontrolliert der Freistaat das Vorliegen allfälliger Voraussetzungen oder die Erfüllung allfälliger Bedingungen?	5
8.1	In welcher Form kontrolliert der Freistaat den Fortschritt von ihm geförderter Projekte?	5
8.2	Welche Sanktionen stehen dem Freistaat zur Verfügung sollte eine unter Fragen 7.3 und 8.1 erfragte Kontrolle ein unbefriedigendes Ergebnis erbringen?	5
8.3	Sind solche Sanktionen schon verhängt worden?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 29.01.2026

- 1.1 Wieso soll, obschon bereits 1993 eine positive Machbarkeitsstudie vorlag, erst 2026 mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden?**

Die Verantwortung für die Planung der Maßnahme liegt bei den beteiligten Vorhabenträgern.

- 1.2 Wieso wurde das Projekt StUB, obschon bereits 1994 erste Anträge auf Fördermittel gestellt wurden, erst 2013 in die Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufgenommen?**

Über die Aufnahme von Projekten in das Bundesförderprogramm entscheidet der Bund.

- 1.3 Wie viele Machbarkeitsstudien, Variantenprüfungen und andere Untersuchungen wurden zu dem gesamten Projekt oder Teilen davon vorgenommen (bitte auf Gründe eingehen, aufgrund derer die Untersuchungen jeweils durchgeführt wurden)?**

- 2.1 Warum musste das gesamte Projekt oder Teile davon dreimal (2004/2005, 2012 und 2023) nach den Kriterien der „Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“ geprüft und bewertet werden?**

- 2.2 Von wie vielen der unter Fragen 1.3 und 2.1 erfragten Studien, Prüfungen und Untersuchungen konnten die Ergebnisse im weiteren Planungsverlauf nicht mehr verwertet werden?**

- 2.3 Welche Kosten haben die unter Frage 2.2 erfragten Studien, Prüfungen und Untersuchungen verursacht, insgesamt und nach Planungsschritten aufgeschlüsselt?**

- 3.1 Wie hoch waren die Kosten für die Planung des gesamten Projektes oder von Teilen davon bis jetzt nach einzelnen Planungsschritten aufgeschlüsselt?**

- 3.2 Sind noch weitere Planungskosten nach Planungsschritten aufgeschlüsselt zu erwarten?**

Die Fragen 1.3 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Planung der Maßnahme liegt bei den beteiligten Vorhabenträgern.

3.3 Wie verteilen sich die unter Fragen 3.1 und 3.2 erfragten Kosten auf den Bund, den Freistaat und die beteiligten Landkreise, Städte und Gemeinden?

Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden aktuell die Planungskosten bei der Förderung pauschal mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten berücksichtigt.

4.1 Wie stellt der Freistaat die Qualität solcher Planungsarbeiten sicher?

4.2 Gibt es im Bezug auf die StUB Berichtspflichten gegenüber dem oder Kontrollen durch den Freistaat?

4.3 Wenn Berichte erstattet oder Kontrollen durchgeführt wurden, wie oft geschah dies (bitte auch Zeitpunkt und Ergebnis anführen)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb von kommunalen ÖPNV-Infrastrukturvorhaben liegt beim jeweiligen Vorhabenträger. Die Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs dient dem Nachweis der Gesamtwirtschaftlichkeit und der Förderwürdigkeit des Vorhabens.

5.1 Mit welcher Planungsdauer rechnet der Freistaat für nach Art und Umfang vergleichbare Infrastrukturprojekte?

5.2 Mit welchen Kosten rechnet der Freistaat für nach Art und Umfang vergleichbare Infrastrukturprojekte?

6.1 Liegt die StUB hinsichtlich der Planungsdauer im Rahmen dieser Erwartungen?

6.2 Liegt die StUB hinsichtlich der Planungskosten im Rahmen dieser Erwartungen?

6.3 Wenn die Fragen 6.1 und 6.2 negativ zu beantworten sind, in welcher Hinsicht und warum ist das nicht der Fall?

Die Fragen 5.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vergleichbare Infrastrukturprojekte für Straßenbahnverkehrswege mit mehreren beteiligten Kommunen gibt es in Bayern nicht. Ein Vergleich mit anderen ÖPNV-Infrastrukturprojekten ist in Bezug auf die Planungsdauer und -kosten nicht zielführend.

7.1 An welchen (Teil-)Projekten der StUB ist der Freistaat beteiligt (nach Teilprojekten aufgeschlüsselt und Anzahl und Höhe der Beteiligung angeben)?

Es handelt sich um ein kommunales Vorhaben.

7.2 Ist die Auszahlung von Geldern an irgendwelche Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft (ggf. Bedingungen oder Voraussetzungen aufführen)?

Zuwendungen von Bund und Land können nach Baufortschritt nur ausgezahlt werden, wenn die Regierung von Mittelfranken als zuständige Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid erlassen hat. Im Zuwendungsverfahren werden die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem GVFG geprüft.

7.3 In welcher Form kontrolliert der Freistaat das Vorliegen allfälliger Voraussetzungen oder die Erfüllung allfälliger Bedingungen?

8.1 In welcher Form kontrolliert der Freistaat den Fortschritt von ihm geförderter Projekte?

Die Fragen 7.3 und 8.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch den Vorhabenträger ist ein Förderantrag mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Ergebnis der Standardisierten Bewertung und einem ausführlichen Erläuterungsbericht, bei der Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsbehörde einzureichen. Die technische und verwaltungsrechtliche Prüfung erfolgt erst durch die Bewilligungsbehörde, dann im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und schließlich beim Bundesministerium für Verkehr.

Nach Abschluss der Maßnahme wird von der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis geprüft und der Schlussbescheid erstellt.

8.2 Welche Sanktionen stehen dem Freistaat zur Verfügung sollte eine unter Fragen 7.3 und 8.1 erfragte Kontrolle ein unbefriedigendes Ergebnis erbringen?

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen wird nachgelagert von der Bewilligungsbehörde im Verwendungsnachweisverfahren geprüft. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen können zurückgefordert werden.

8.3 Sind solche Sanktionen schon verhängt worden?

Ja.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.